

## Redaktioneller Teil

### Stenographischer Bericht

über die

### ordentliche Hauptversammlung des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

am Sonntag Kantate, dem 6. Mai 1928, vormittags 9 Uhr im Deutschen Buchhändlerhause zu Leipzig

(Schluß zu Nr. 142.)

Vorsitzender, Erster Vorsteher des Börsenvereins  
Max Röder (Mülheim a. d. Ruhr): Wir gehen weiter und  
kommen zum § 22.

Paul Nitschmann (Berlin): Meine Damen und  
Herren, die §§ 19—22 handeln von der Neuorganisation des  
Vorstandes. Sie wissen, daß der Vorstand insofern umgestaltet  
werden soll, als neben den ehrenamtlich amtierenden Vor-  
stand von sechs Personen noch ein honorierter Vorstand von  
zwei Mitgliedern des Börsenvereins und dem Generaldirektor  
treten soll. Wir wissen alle aus den Verhandlungen der letzten  
Tage, daß es sich hier, ebenso wie bei dem Fachauschuß und  
der Neuorganisation der Arbeit der Fachvereine, um eine Neue-  
rung handelt, die erst ausgeprobt werden muß. Für den Fall,  
daß die Satzung so angenommen wird, wie der Entwurf des  
Vorstandes es vorsieht, müßten der Geschäftsführende Vorstand  
und der ehrenamtlich amtierende Vorstand gewählt werden, und  
wenn dies nicht der Fall wäre, wenn auch nur eine einzige  
Lücke bestehen und ein einziges Steinchen in dem Mosaik dieser  
Vorstandszusammensetzung fehlen sollte, dann würde der Vor-  
stand satzungsgemäß und von Rechts wegen arbeitsunfähig sein.

Nun ist bei dem Geschäftsführenden Vorstand, der zwar  
aus den Wahlen der Hauptversammlung hervorgehen soll,  
dessen Mitglieder aber nur vom Vorstand und vom Wahlaus-  
schuß vorgeschlagen werden dürfen, während Gegenvorschläge  
aus der Versammlung unmöglich sind, die Möglichkeit vor-  
handen, daß eines Tages die Wahlvorschläge des Vorstandes  
und des Wahlausschusses mit Bezug auf die eine oder die andere  
vorgeschlagene Person nicht die Genehmigung der Hauptver-  
sammlung finden. In diesem Falle würde eine Lücke entstehen,  
es würde ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied oder es wür-  
den beide geschäftsführende Vorstandsmitglieder nicht gewählt  
sein, und der Vorstand wäre dann im ganzen arbeitsunfähig,  
da auch weitere Paragraphen der Satzung sich mit dem Ge-  
samtvorstand, also dem Vorstand einschließlich des geschäfts-  
führenden Vorstandes, beschäftigen. Die letzte und äußerste Folge  
wäre die, daß unter Umständen das Amtsgericht Leipzig einen  
Vorstand einsetzen müßte. Das wäre natürlich ein für den  
Verein nicht wünschenswerter Zustand.

Des ferneren hat man mit der Möglichkeit zu rechnen,  
daß man mit der neuen Organisation nicht die guten Erfah-  
rungen macht, die wir alle von ihr erhoffen. Wir kennen die  
Personen nicht, die in aller Zukunft den Geschäftsführenden  
Vorstand bilden werden. Vielleicht kennen wir die Personen,  
die heute bereit sind, die Ämter zu übernehmen, nicht aber die,

die nach dem Rücktritt dieser Personen einmal berufen sein wer-  
den, die Geschäfte des Geschäftsführenden Vorstandes zu führen.  
Aus allen diesen Gründen, und weil es sich um einen Versuch  
handelt, muß in der Satzung irgendein Ventil enthalten sein,  
das es ermöglicht, wenn die Sache schief geht, eine Regelung  
dahin zu treffen, daß nicht die ganze Arbeit des Vorstandes  
lahmgelegt wird.

Ich beantrage deshalb, dem § 22 einen § 22 a anzufügen,  
dem Sinne nach derartig, daß, wenn einmal aus irgendwelchen  
Gründen der Geschäftsführende Vorstand oder auch ein Mit-  
glied des Geschäftsführenden Vorstandes nicht gewählt werden  
sollte, die Paragraphen der alten Satzung — nicht des Ent-  
wurfs — wieder in Kraft treten, und zwar sinngemäß dem  
Entwurf angepaßt. D. h. also, daß unter allen Umständen  
verhindert wird, daß der ganze Vorstand lahmgelegt wird, in-  
dem alle Beschlüsse, die etwa ein Rumpfvorstand gefaßt hat, als  
ungültig erklärt werden können, und daß uns das Amtsgericht  
unter Umständen einen Vorstand bestellen muß. Ich möchte  
vorschlagen, diesem § 22 a folgende Form zu geben:

**Ruhen der Tätigkeit des Geschäftsführenden  
Vorstandes.**

a) Unterbreiten Vorstand und Wahlauschuß keine Wahl-  
vorschläge für die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder,  
oder findet der Wahlvorschlag für einen der Kandidaten oder  
für beide keine Annahme durch die Hauptversammlung, so  
bleiben die Ämter der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder  
unbesetzt, bzw. es endet die Amtsdauer eines bereits im Amte  
befindlichen geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes mit so-  
fortiger Wirkung. Die Tätigkeit des Geschäftsführenden Vor-  
standes ruht.

b) 1. Die im § 19 a Ziffer 1 bis 3 genannten sechs Vor-  
standsmitglieder  
— das heißt also der ehrenamtliche Vorstand —  
bilden den Gesamtvorstand im Sinne der Satzung.

2. In der Vertretung des Vereins gemäß § 22 a treten  
an Stelle der beiden geschäftsführenden Vorstandsmitglieder  
zwei andere Vorstandsmitglieder.

3. Zu Beschlüssen gemäß § 21 a bedarf es der Zustim-  
mung von mindestens fünf  
— statt sechs —  
Vorstandsmitgliedern; zu Beschlüssen gemäß § 22 a bedarf  
es der Mitwirkung von wenigstens drei  
— statt vier —  
Vorstandsmitgliedern.